



Bundesministerium für
Verfassung, Reformen, Deregulierung
und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMVRDJ-	AR-GStBK/Gm	Richard Halwax	DW 12836	DW 12471	11.10.2019
S638.025/0003					
-IV1/2019					

Bundesgesetz, mit dem das Strafvollzugsgesetz und das Bewährungshilfegesetz geändert werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Allgemeines

Der vorgelegte Gesetzesentwurf dient den Erläuterungen zufolge der Anpassung des Strafvollzugsgesetzes an aktuelle Gegebenheiten sowie der Entlastung und höheren Sicherheit der Vollzugsbediensteten. Der Maßnahmenvollzug bleibt einem gesonderten Reformvorhaben vorbehalten.

Der Entwurf sieht unter anderem die Erweiterung des elektronisch überwachten Hausarrestes vor.

Die Neuregelung der Fesselung, die Änderungen hinsichtlich der vorzeitigen Rückkehr von Personen im Falle eines Absehens vom Strafvollzug wegen eines Einreise- oder Aufenthaltsverbotes sowie die Vereinheitlichung der Strafzeitberechnung soll der Erhöhung der (Rechts-)Sicherheit dienen.

Einer der Hauptpunkte der Novelle zum Strafvollzug ist insbesondere die Berücksichtigung des Sicherheitsaspekts für die Justizwachebediensteten. Die Sicherheit in den Anstalten soll durch die Neuregelung der Durchsuchungsvorschriften, durch die Ermöglichung des Betriebes technischer Einrichtungen zur Auffindung von Mobiltelefonen und die Störung von Frequenzen

Seite 2

und durch die Erweiterung des Kataloges der Dienstwaffen und Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Einsatz von Bodycams erhöht werden.

Zur Arbeitsentlastung werden die Verhandlungen über die bedingte Entlassung – außer in besonders begründeten Einzelfällen – per Videokonferenz durchgeführt, um den großen Aufwand, der durch die Ausführungen zum Gericht entstehen, zu verringern. Darüber hinaus ist in einigen Fällen die Vorlage einer Äußerung des Anstaltsleiters in Verfahren über die bedingte Entlassung nicht mehr zwingend.

Zuletzt werden Anliegen zur Unterstützung einer zukunftsorientierten Entlassungsvorbereitung aufgegriffen.

Die BAK begrüßt grundsätzlich den vorliegenden Gesetzesentwurf.

Im Detail erscheinen einige Bestimmungen des Entwurfs aber noch überarbeitungsbedürftig. Einerseits ergeben sich in den unten näher angeführten Punkten bedenkliche Eingriffe in die Grundrechte der Strafgefangenen sowie datenschutzrechtliche Probleme, andererseits sind noch kleinere Adaptierungen anzudenken. Die BAK ersucht daher um Berücksichtigung ihrer Anmerkungen und Anregungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Zu den Bestimmungen im Detail:

Artikel 1 (Änderung des Strafvollzugsgesetzes):

Art 1 Z 3 und 79 (§ 3 Abs 2 und § 156d Abs 4 StVG – Information über Antragsmöglichkeit für elektronisch überwachten Hausarrest und Beschränkung der Antragsfrist):

Die geltende Rechtslage sieht keine Frist für die Stellung eines Antrages auf elektronisch überwachten Hausarrest vor. Da der Antrag laut den Materialien aus diesem Grund oftmals missbräuchlich verspätet gestellt wurde, lediglich um die Einleitung des Strafvollzuges zu verzögern, sieht der Entwurf nunmehr eine Beschränkung der Antragsfrist auf die ersten drei Wochen nach Erhalt der Strafantrittsaufforderung vor.

Gleichzeitig wird eine Information über die Möglichkeit zur Stellung eines Antrages auf Verbüßung der Haft im elektronisch überwachten Hausarrest samt den erforderlichen Voraussetzungen in die Strafantrittsaufforderung aufgenommen.

Aus Sicht der BAK sind Gründe denkbar, aufgrund derer die rechtzeitige Stellung des Antrags nicht möglich sein könnte, weshalb die starre Frist zumindest bei Vorliegen von unverschuldeten Hinderungsgründen entfallen sollte.

Seite 3

Art 1 Z 12 (§ 15d StVG – gesetzliche Verpflichtung zur Übermittlung personenbezogener Daten auf Anfrage von Vollzugsbehörden):

Nach der vorgeschlagenen Regelung des § 15d StVG sind die Behörden des Bundes, der Länder und Gemeinden, die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservices, die Träger der Sozialversicherung, die öffentlichen Krankenanstalten, die Einrichtungen der Bewährungshilfe, Nachsorge- und Betreuungseinrichtungen, die rechtmäßig über personenbezogene Daten verfügen, ermächtigt und auf Anfrage verpflichtet, personenbezogene Daten von Inhaftierten den zuständigen Vollzugsbehörden zu übermitteln, sofern diese die personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Vollzugsaufgaben oder zur Durchführung eines Verfahrens benötigen.

Ob, und unter welchen konkreten Voraussetzungen Daten für die Erfüllung von Vollzugsaufgaben oder zur Durchführung eines Verfahrens vor der Vollzugsbehörde im konkreten Fall als nötig erachtet werden, bleibt jedoch weitgehend unklar.

Aus Sicht der BAK ist die vorgeschlagene Regelung daher präziser auszugestalten bzw. zwecks Rechtssicherheit hinsichtlich eines transparenten Kriterienkatalogs zu ergänzen.

Art 1 Z 14, 36, 38 und 65 (§ 16 Abs 2 Z 3 und 3a, § 99 Abs 6, 99a Abs. 4 und 147 Abs 4 StVG – Übergang der Zuständigkeit in Bezug auf die Nichteinrechnung von Zeiten auf die Vollzugsbehörden):

Die Entscheidung hinsichtlich der Nichteinrechnung von Zeiten, in denen ein Strafgefangener von einer Unterbrechung oder einem Ausgang nicht zurückgekehrt ist, obliegt derzeit dem Vollzugsgericht. Aus den Gesetzesmaterialien geht hervor, dass aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Kompetenz zur Nichteinrechnung von Zeiten im Zusammenhang mit diesen Bestimmungen der Vollzugsbehörde erster Instanz übertragen wird. Der Rechtsschutz bleibt dabei laut den Gesetzesmaterialien gewahrt, da die Entscheidung der Vollzugsbehörde erster Instanz im Rechtsmittelweg vom Vollzugsgericht und in weiterer Folge vom OLG Wien überprüft werden kann.

Aus Sicht der BAK wird der Rechtsschutz entgegen den Gesetzeserläuterungen sehr wohl beeinträchtigt, da der Erhebung einer Beschwerde gemäß § 120 Abs.3 StVG grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung zukommt. Worin die behauptete wesentliche Verwaltungsvereinfachung besteht bleibt zudem nicht erkennbar. Die BAK spricht sich aus den genannten Gründen daher gegen die in der jetzigen Form skizzierte Regelung aus.

Art 1 Z 18 (§ 20a StVG – Datenschutzrechtliche Grundlage für die Ermächtigung, vollzugsbehördliche Aufgaben durch externe Personen oder Stellen besorgen zu lassen):

Die Erreichung der Zwecke des Strafvollzuges erforderlichen Betreuungs- und Ausbildungsmaßnahmen fallen primär in den Aufgabenbereich der Strafvollzugsbediensteten, wobei die strafvollzugsbehördliche Infrastruktur genutzt wird.

Seite 4

Der Entwurf sieht vor, dass auch externe Personen oder Stellen mit der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zu betrauen sind, weshalb die dafür erforderliche Übermittlung personenbezogener Daten der Strafgefangenen an diese datenschutzkonform geregelt werden soll.

Die BAK spricht sich ausdrücklich gegen die mit der Regelung verbundene Ausgliederung von Aufgaben an externe Personen aus. Zur Entlastung der Vollzugsbediensteten erscheint eine Personalaufstockung sinnvoller. Durch die angedachte Maßnahme wird nämlich die bisherige staatliche Kontroll-, Evaluierungs- und Einflussmöglichkeit zulasten der Strafgefangenen erschwert bzw. aufgegeben.

Art 1 Z 27 und 28 (§ 72 StVG – Entfall der Nachforschungspflicht zwecks Verständigung bei einer lebensgefährlichen Erkrankung oder des Ablebens eines Strafgefangenen):

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung entfällt bei einer lebensgefährlichen Erkrankung oder bei Ableben eines Strafgefangenen eine Nachforschungspflicht für den Fall, dass ein Strafgefangener keine oder keine ausreichend bestimmte Person bezeichnet hat.

Aus Sicht der BAK ist die Regelung insbesondere in jenen Fällen inhuman, in denen die Nachforschung ohnedies keinen erheblichen Aufwand darstellen würde. Angeregt wird sohin, die Regelung dahingehend abzuändern, dass eine Nachforschungspflicht dann entfällt, wenn dieser nur mit unverhältnismäßigen Mitteln oder unverhältnismäßigem Aufwand nachgekommen werden kann.

Art 1 Z 33 und 69 (§ 98 Abs 1 StVG - Ausführungen und Überstellungen von Strafgefangenen, § 152a Abs 1 StVG – Anhörung von Strafgefangenen):

Mit der Ergänzung des § 98 Abs 1 StVG wird eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für Ausführungen von Strafgefangenen (befristeter Transport für maximal 24 Stunden an einen Ort außerhalb der Anstalt), etwa zu Vernehmungen bzw. Befragungen, auch durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes geschaffen, was bislang nur mittels Amtshilfe möglich war. Da die Verwendung von technischen Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung grundsätzlich weniger Ressourcen in Anspruch nimmt, wird dieser allerdings der Vorzug gegeben.

Auch die Ergänzung in § 152a Abs 1 StVG sieht zwecks Verminderung des Vorführungsaufwands für die Anhörung vor der Entlassung eine Videoeivernahme vor.

Bei der primären Anwendung einer Videoeivernahme bzw. -befragung ist zwangsweise eine eingeschränkte Wahrnehmung gegeben, weshalb die kontradiktorische Eivernahme auch im Strafverfahren nur auf wenige Ausnahmefälle (vor allem bei Sexualdelikten) eingeschränkt ist. Um den Grundsatz auch hier zu wahren, spricht sich die BAK zumindest in jenen Fällen gegen die Videoeivernahme bzw. Befragung im obigen Sinn aus, in denen wesentliche Rechte des

Seite 5

Strafgefangenen betroffen sind. Selbstverständlich ist bei der Videoübertragung zudem sicherzustellen, dass datenschutzrechtliche Sicherheitsstandards eingehalten werden.

Art 1 Z 39 und 40 (§§ 101 Abs 4 und 5 und 101b StVG – Erweiterung von Durchsuchungsmöglichkeiten):

Nach § 101 Abs 4 StVG sind derzeit nur jene Personen zu durchsuchen, die im begründeten Verdacht einer Verwaltungsübertretung nach § 180a StVG (unerlaubter Verkehr mit Gefangenen) stehen oder bei denen sonst aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie Gegenstände bei sich haben, von denen eine Gefahr ausgeht.

In der Vergangenheit wurden vermehrt Fälle von unerlaubt in Justizanstalten eingeschmuggelten Gegenständen bekannt. Durchsuchungen der Kleidung einer Person und der mitgeführten Gegenstände werden (außer bei Strafvollzugsbediensteten) künftig ohne weitere Voraussetzungen zulässig sein. Eine Besichtigung des unbedeckten Körpers und die Durchsuchung von Körperöffnungen ist dabei stets nur in Ausnahmefällen zulässig.

Eine Durchsuchung mit körperlicher Entblößung stellt einen Eingriff in die Privatsphäre des Betroffenen im Sinne des Art 8 EMRK dar. Da die Durchsuchungen ohne weitere Voraussetzungen möglich sein sollen, fehlt die Verhältnismäßigkeitsprüfung. Der Umstand, dass die Durchsuchungsmöglichkeiten auch bei anstaltsfremden Personen dermaßen erweitert werden sollen, steht in keinem Verhältnis zum angestrebten Ziel, zumal damit ein ungerechtfertigter Vorwegverdacht angenommen wird. Aus diesem Grund bestehen Bedenken, dass die Bestimmung den Art 8 EMRK (Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und des Briefverkehrs) verletzt.

Bei Strafvollzugsbediensteten sind für Durchsuchungen zwar weitere Voraussetzungen erforderlich, hier bestehen aber wiederum Bedenken, dass die körperliche Entblößung durch Kollegen der eigenen Anstalt gegen den Art 3 EMRK (erniedrigende Behandlung oder Strafe) verstoßen könnte.

Auch sonst bestehen Bedenken, dass Durchsuchungsmaßnahmen zu Schikane-Handlungen und Strafmaßnahmen genutzt werden könnten. Angeregt wird, stattdessen technische Einrichtungen zu verwenden, um gleichsam, aber ohne Perlustrierung, eine Einschmuggelung von Gegenständen verhindern zu können.

Die BAK spricht sich aus den obigen Gründen daher gegen die Regelung aus.

Art 1 Z 41 (§ 102 Abs 2 StVG – Erweiterungen von Durchsuchungsmöglichkeiten bei Strafgefangenen):

Um das Einschmuggeln von verbotenen Gegenständen zu verhindern, werden die Durchsuchungsmöglichkeiten von Strafgefangenen erweitert. Durchsuchungen sind künftig auch im Falle einer Unterbrechung der Freiheitsstrafe, eines Ausganges nach § 99a StVG, im

Seite 6

Strafvollzug in gelockerter Form (§ 126 StVG), sofern ein Strafgefangener die Anstalt verlässt, oder im Falle eines Ausganges nach § 147 StVG vor und nach der Rückkehr möglich.

Weiters soll die Besichtigung der Mundhöhle ohne weitere Voraussetzungen und ohne Beiziehung eines Arztes zulässig sein. Die Argumentation, dass es sich hierbei um keine Durchsuchung des Körpers an sich handelt, die mit einer Berührung verbunden ist, erscheint jedoch zu kurz gegriffen.

Aus Sicht der BAK bestehen Bedenken, dass die Bestimmung überschießend ist und Art 8 EMRK (Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und des Briefverkehrs) verletzt, weshalb sie sich ausdrücklich dagegen ausspricht.

Art 1 Z 44 und 45 (§ 103 Abs 2 Z 5 und Abs 4 StVG – Mechanische Fixierung):

Die Zwangsjacke entspricht nicht mehr dem Stand der Pflegewissenschaften. Umgekehrt hat sich in der Praxis gelegentlich der Bedarf anderer Formen der Fixierung (zB Fünfpunkt-Fixierung) ergeben. Die Zwangsjacke wird daher in der Aufzählung des § 103 Abs 2 Z 5 StVG durch die mechanische Fixierung ersetzt.

Zu bedenken gilt, dass die Fünfpunkt-Fixierung einen noch massiveren Eingriff in die persönliche Freiheit als die Zwangsjacke darstellt. Zudem sieht die Regelung vor, dass eine Anordnung dieser Maßnahme bloß durch einen aufsichtführenden Strafvollzugsbediensteten erfolgen kann. Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung geht aus dem Gesetz ebenfalls nicht ausdrücklich hervor. Selbst eine Rundumüberwachung für den Fall einer Fixierung ist nicht vorgesehen.

Im Gegensatz dazu sind derzeit etwa nach dem Unterbringungsgesetz Beschränkungen eines Kranken in seiner Bewegungsfreiheit nach Art, Umfang und Dauer nur insoweit zulässig, als sie im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr sowie zur ärztlichen Behandlung oder Betreuung unerlässlich sind und zu ihrem Zweck nicht außer Verhältnis stehen. Beschränkungen der Bewegungsfreiheit auf einen Raum oder innerhalb eines Raumes sind vom behandelnden Arzt jeweils besonders anzuordnen, in der Krankengeschichte unter Angabe des Grundes zu beurkunden und unverzüglich dem Vertreter des Kranken mitzuteilen. Auf Verlangen des Kranken oder seines Vertreters hat das Gericht über die Zulässigkeit einer solchen Beschränkung unverzüglich zu entscheiden.

Aus Sicht der BAK bestehen daher Bedenken, dass diese Bestimmung den Art 5 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit) verletzt, weshalb sie sich ausdrücklich dagegen ausspricht.

Art 1 Z 74, 75, 76, 77 und 78 (§ 156b Abs 4, § 156c Abs 1 Z 1 und Z 2 lit d und § 156 c Abs 1a StVG – elektronisch überwachter Hausarrest):

Aufgrund des hohen Unrechtsgehalts der wiederholten Begehung einer fortgesetzten Gewaltausübung gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Integrität (§ 107b Abs 4, zweiter Fall StGB) wird diese Straftat von der Möglichkeit der Verbüßung in Form eines elektronisch überwachten Hausarrests ausgenommen.

Seite 7

Aus Sicht der BAK bestehen grundsätzlich keine Einwände. Angeregt wird aber, auch die qualvolle Begehung einer fortgesetzten Gewaltausübung gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Integrität (§ 107b Abs 4, erster Fall StGB) von der Verbüßung in Form eines elektronisch überwachten Hausarrests auszunehmen. Möglicherweise wurde die Aufnahme dieses Tatbestands vergessen.

Artikel 2 (Änderung des Bewährungshilfegesetzes)

Art 2 Z 1, Z 2, Z 3 und Z 4 (§ 29c und § 30 Abs 12 Bewährungshilfegesetz – Elektronisch überwachter Hausarrest):


Zur Erhebung der Voraussetzungen des elektronisch überwachten Hausarrests, insbesondere zur Einschätzung der Missbrauchsgefahr und zur Festlegung der erforderlichen Bedingungen wirken auf Ersuchen des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin bereits jetzt SozialarbeiterInnen des Vereins Neustart im Bewilligungsverfahren mit. Dafür wird in § 29c BewHG nunmehr eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage geschaffen.

Bislang war nur die Betreuung der Strafgefangenen von § 29c BewHG erfasst.

Die von Dritten vorbereitete Entscheidung über den elektronisch überwachten Hausarrest muss letztlich noch vom Anstaltsleiter genehmigt und sohin kontrolliert werden. Es fehlen aber konkrete gesetzlich geregelte Kriterien, anhand derer die jeweilige Entscheidung vorbereitet werden soll sowie eine geregelte Qualitätskontrolle.

Die im vorliegenden Gesetzesentwurf enthaltenen Änderungen des Bewährungshilfegesetzes sind daher aus Sicht der BAK noch zu konkretisieren.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und Anregungen.

	Unterzeichner	Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte
	Datum/Zeit-UTC	14.10.2019 11:37
	Prüfhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.